

Bank für Deutschland zu Leipzig. Die Basis, welche der innern Organisation unterlegt ist, besteht in Oeffentlichkeit und Gegenseitigkeit. Die übrigen speziellen Bestimmungen sind im wesentlichen folgende: Alle bewegliche Habe mit Einschluß von Frachtgütern auf der Achse, von Waarenlagern, Getreidevorräthen, Vieh ic., jedoch mit Ausnahme baaren Geldes, Dokumente, Edelsteine, Gold- und Silberstangen und Schießpulvers, werden als Versicherungsgegenstände angenommen. Die Verwaltung der Bank ist der Controle derjenigen Mitglieder unterworfen, welche 2000 Thlr. und mehr versichern. Die Versicherung geschieht stets nur auf drei Jahre. Beim Eintritt bezahlt Jeder 1 Procent unverzinsliches Begegeld, welches er bei seinem Austritte mit einem geringen Abzug an Ein- und Austrittsgeld (ungefähr 2 Gr. von jedem Thaler des Begeldes) zurück erhält. Die halbjährlichen Beiträge zu Deckung etwa vorgekommener Brandschäden kann man natürlich im Voraus nicht bestimmen, sie richten sich aber nach der Höhe der Versicherungssumme. Hoch werden dieselben, wenn nicht außerordentliche Unglücksfälle eintreten, bei der bedeutenden Ausdehnung der Bank, welche immer mehr zunimmt, nie ausfallen. Harte Bedachung giebt Anspruch auf volle Entschädigung, während Stroh-, Schindel- und dergleichen Dächer nur das Recht auf  $\frac{1}{3}$  der Versicherungssumme beansprechen lassen.

Dieser kurze Ueberblick schon, welcher sich durch Einsicht in die Statuten, die bei dem Agenten der Bank für hiesige Gegend, dem pens. Untersteuereinnehmer, Herrn Lochmann zu Adorf, für 2 Gr. zu erlangen sein werden, noch vervollständigen läßt, gewährt die Ueberzeugung, daß die Bank auf soliden, haltbaren Grundlagen beruht, um so mehr, als die Regierung durch vorbehaltene Controle ein Interesse an der Sache gezeigt hat, welches zur Bürgschaft für dieselbe dienen mag. Wenn man bedenkt, daß, je umfangreicher die Anstalt ist, je mehr Contribuenten zu Bestreitung des nothwendigen Aufwandes sich finden, die Beiträge in demselben Verhältnisse abnehmen müssen, so wird man eine erfreuliche Aussicht in der Notiz gewinnen, daß von Ende März bis Mitte Dezember 1839 die Summe von 1,700,000 Thalern versichert worden, mithin durch die Begegelder ein unverzinsliches Kapital von 170,000 Thlrn. zum geschäftlichen Gebrauch des Ganzen erwachsen ist. Die Anlage der Anstalt ist offenbar gut, der Eintritt in dieselbe aus mancherlei Gründen vor der Theilnahme an andern ähnlichen Anstalten vor-

zuziehen. Wollen wir daher nicht wie die Türken uns dem noch in der Zukunft schlummernden Verhängniß blindlings anvertrauen, wollen wir vielmehr den Gesetzen der Natur folgen, welche Gift und Gegengift erzeugt, welche zwar die Krankheit gebiert, aber auch die nöthigen Heilmittel darbietet, so erheischt die Sorge für uns selbst, unsere Familien, ja selbst für das Gemeinwesen, uns einem solchen gemeinnützigen Institute anzuschließen, welches eben sowohl für die Theilnahme Begüterter als Minderbemittelter berechnet ist. So lange solche allgemeine Anstalten nicht die größere Masse der Bürger und Landbewohner zu den Ihrigen zählen, so lange ist auch ein Hauptzweck derselben noch nicht erfüllt, worüber Schreiber dieses vielleicht zu einer andern Gelegenheit sich aussprechen wird. Welchem braven Bürger, welchem sorglichen Hausvater hat nicht schon eine stürmische Nacht die ängstlichsten Besorgnisse eines etwa entstehenden Brandunglücks und schlaflose Unruhe eingeflüßt? Mit welchem freudigen Muthe dagegen wird der Mitbürger dem Mitbürger beistehen, die emporlodernen Flammen zu dämpfen und die Gluth zu ersticken, wenn er um sein Eigenthum ruhiger sein kann! — Darum laßt den vorwärts schreitenden Geist der Zeit nicht spurlos an uns vorüberauschen! Nicht Ueberredung ist der Zweck dieser Zeilen, sondern Anregung zum Nachdenken, zu Gewinnung einer auf vernünftige Gründe gestützten Ueberzeugung, und zu einem demgemäß eingerichteten Handeln. Prüfet auch hier, und das Beste behaltet!

**U n f r a g e.**

Woher kommt es, daß es in einem Dorfe wie Elster, welches zum Theil so wohlhabende Einwohner hat, keine Feuerspritze giebt? Welche Behörde hat die Aufsicht darüber zu führen? Und wozu ist ein Spritzenhaus ohne Feuerspritze dienlich?  
Ein Einwohner Elsters.

**Verhandlungen der Stadtverordneten.**

Sitzung den 28. November 1839.

In der heutigen Sitzung geschah Folgendes:  
1) Zeigte der Vorsteher an, daß die Stellvertretung des Bürgermeisters in seiner Abwesenheit während der Landtagsdauer an Hrn. Rathmann Geipel übergegangen